

03.06.2015

Drucksache 077/15

Wahlen in die Ausschüsse des Rates der Regionen und Gemeinden Europas

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.06.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Zur Wahl in die Ausschüsse des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) werden dem Hauptausschuss des RGRE für die dreijährige Wahlzeit die folgenden Delegierten vorgeschlagen:

1. Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
 Holz, Udo (SPD)
 Meyer, Gerhard (CDU)
2. Deutsch-Polnischer Ausschuss
 Schmülling, Jens (SPD)
 Jasperneite, Wilhelm (CDU)
3. Deutsch-Französischer Ausschuss

Sachbericht

Mit Schreiben vom 10.04.2015 bittet der stellv. Generalsekretär der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) um Neubenennungen von Vertreter/innen des Kreises für die drei Ausschüsse des RGRE, den Deutsch-Französischen Ausschuss, den Deutsch-Polnischen Ausschuss und den Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Pro Ausschuss können seitens des Kreises Unna höchstens zwei Delegierte vorgeschlagen werden; dabei muss es sich um **Kommunalpolitiker/innen** handeln.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß der Satzung des RGRE vom dortigen Hauptausschuss, der am 06.10.2015 tagt. Die Dauer der Wahlzeit beträgt entsprechend der Satzung des RGRE drei Jahre.

Der Deutsch-Polnische und der Deutsch-Französische Ausschuss kommen nach Mitteilung des RGRE im Jahr mehrmals zu Ausschusssitzungen bzw. Veranstaltungen im Kontext ihrer Arbeit zusammen, wobei Sitzungen wegen des bilateralen Charakters naturgemäß auch in Frankreich und Polen stattfinden. Der Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit tagt in der Regel ausschließlich in Deutschland. Die Kosten der Wahrnehmung des Mandats in den Fachausschüssen des RGRE trägt die entsendende Kommune.

Für die Benennung der Delegierten durch den Kreistag ist § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) zu beachten:

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der jeweiligen Gremien auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundätzen der Verhältniswahl (Verfahren nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Landrat hat Stimmrecht.

Anlagen

Aufgabenbeschreibung der zu besetzenden Ausschüsse